

WICHTIG, bitte durchlesen:

Das **Formular BESTÄTIGUNG für das Oberstufenpraktikum** ist im *oberen Teil* von der/dem Schüler*in auszufüllen, im *unteren Teil* bitte von der Einrichtung ausfüllen lassen, inkl. der Unterschrift seitens der Einrichtung zur Bestätigung von Anlage 1 und Anlage 2.

Beide **Anlagen 1 und 2** bitte ebenfalls der Einrichtung vorlegen, beide können in der Einrichtung verbleiben. Die Datenschutzerklärung muss nicht zwingend ausgefüllt werden, bitte sprechen Sie dies mit der Einrichtung ab.

Das Formular BESTÄTIGUNG für das Oberstufenpraktikum nimmt die/der Schüler*in wieder an sich, nachdem die Einrichtung den unteren Teil ausgefüllt hat und legt es der/dem PoWi-Lehrer*in auf Anfrage hin vor.

Wie fülle ich dieses Formular aus?

Feld Name, Vorname: vollständiger Nach- und Vorname der Schülerin/des Schülers

Feld Klasse: Klasse und das Kürzel der Klassenlehrer*in eintragen (z.B. 10e PF)

*Feld praktikumsbetr. Lehrer*in:* wenn noch nicht bekannt (z.B. vor/in den Sommerferien)

„N.N.“, sonst, wenn bekannt, den Namen der PoWi-Lehrerin bzw. des PoWi-Lehrers, die/der die Klasse im Fach PoWi in der E-Phase unterrichtet: „Frau X“ bzw. „Herr X“.

Muss ich das Oberstufenpraktikum in Kassel machen?

Das Oberstufenpraktikum kann **in Ausnahmefällen auch außerhalb von Kassel** in einer anderen Stadt oder in einem anderen Land erfolgen: Rücksprache mit der Klassenlehrer*in oder/und der PoWi-Lehrer*in halten - wenn der Praktikumsplatz im gemeinsamen Gespräch Sinn macht, erfolgt ein rechtzeitiger **formloser Antrag mit Begründung über das Sekretariat an die Schulleitung**.

Mein Betrieb möchte eine Bestätigung über den Praktikumszeitraum, gibt es das?

Auf der letzten Seite dieses mehrseitigen PDF-Dokuments befindet sich eine **Bestätigung über das abzuleistende Oberstufenpraktikum**. Diese kann **bei Bedarf** von der Schülerin/dem Schüler ausgedruckt werden und für eine Unterschrift der Schulleitung im Sekretariat vorgelegt werden, sofern die Einrichtung eine Bestätigung im Voraus benötigt.

Muss ich das Formular Beauftragung der Betreuerinnen und Betreuer auch ausdrucken?

NEIN. Es ist in diesem PDF-Dokument der Vollständigkeit halber enthalten. Dieses Formular bekommt ihr circa im November im PoWi-Unterricht ausgeteilt. Bitte NICHT ausdrucken.

Ich habe keinen Drucker, was nun?

Bitte spricht eure*n PoWi-Lehrer*in an!

Viele Grüße und viel Erfolg bei der Suche nach einem Praktikumsplatz

B. Jost

Schulkoordinator für die Berufliche Orientierung



Goethe-Gymnasium Kassel

Herr Jost
(Schulkoordinator für die berufliche Orientierung)

YSENBURGSTRASSE 41
34125 KASSEL
TEL.: 0561-871049

GOETHE-GYMNASIUM KASSEL – YSENBURGSTR. 41 – 34125 KASSEL

BESTÄTIGUNG für das Oberstufenpraktikum

(Bitte leserlich ausfüllen)

Praktikant/in:
(Name, Vorname) (Klasse)

.....
(praktikumsbetreuende(r) Lehrer/in)

Oben genannte(r) Praktikant/in kann das Oberstufenpraktikum

vom 11.12.2023 bis zum 22.12.2023

ableisten.

Von der Einrichtung (Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, etc.) auszufüllen:

.....
(Name der Einrichtung)

.....
(Straße, Postleitzahl, Ort)

Voraussichtliche Arbeitszeiten der Praktikantin/des Praktikanten: Montag bis Freitag von

..... Uhr bis Uhr.

Für die Betreuung in der Einrichtung ist Frau/Herr,

ggf. Abteilung, Telefon (Durchwahl),

E-Mail-Adressezuständig.

Die Kenntnisnahme des *Merkblattes zum Oberstufenpraktikum von Schülerinnen und Schülern (Anlage 1)* und des *Merkblattes Datenschutz im Oberstufenpraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten, Verpflichtung zur Verschwiegenheit (Anlage 2)* wird hiermit von der Einrichtung bestätigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 1

Merkblatt zum Oberstufenpraktikum von Schülerinnen und Schülern

Gekürzt nach: Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen vom 17. Juli 2018 – Gült. Verz. Nr. 7200

Organisation

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen.

Datenschutz

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.

Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ zur ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern altersgemäß die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes

Betriebspraktika sind einem Berufsausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden daher die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) in der jeweils geltenden Fassung und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung. – Soweit hier Stunden angesprochen sind, handelt es sich um Zeitstunden à 60 Minuten.

- Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG).

- Die Arbeitszeit liegt Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr (§ 14 Abs. 1 JArbSchG). Dabei gelten folgende Ausnahmen:

1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 - a) im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr;
 - b) in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr;
 - c) in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr;
 - d) in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden (§ 14 Abs. 2 JArbSchG).

2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden (§ 14 Abs. 3 JArbSchG).

- In den in § 16 Abs. 2 JArbSchG aufgeführten Ausnahmefällen (z.B. Krankenanstalten und Heime, Verkaufsstellen, Bäckereien, Friseurbetriebe, Landwirtschaft, Gaststätten) können Schülerinnen und Schüler, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen auch an Samstagen tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in keinem Fall mehr als acht Stunden.

- Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (JArbSchG § 4 Abs. 1).

- Den Schülerinnen und Schülern müssen mindestens die nach § 11 JArbSchG vorgesehenen Ruhepausen

gewährt werden. Danach sind bei einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer einzulegen. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden müssen sie mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten (§ 11 Abs. 1 JArbSchG). Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit (§ 11 Abs. 2 JArbSchG).

- Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 4 Abs. 2 JArbSchG). Die Schichtzeit darf bei den Schülerinnen und Schülern 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12 JArbSchG).

- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 – 46 Infektionsschutzgesetz IfSG) finden keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

- Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule oder sonstige Bildungseinrichtung, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 des IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i.S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen i.S. des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen.
- Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 ArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne dieses Erlasses teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- €	bei Personenschäden
500.000,- €	bei Sachschäden
51.500,- €	bei Vermögensschäden allgemeiner Art
51.500,- €	bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich abgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betreffenden im Fall eines durch die Praktikumsstätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der

Versicherungsnummer 32011 081 / 006

der

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 178-0
Telefax: 0611 178-2700

gemeldet.

ACHTUNG! Änderung der Versicherungsnummer: 50 076 366 / 415

Anlage 2

Datenschutz im Oberstufenpraktikum für Praktikantinnen und Praktikanten, Verpflichtung zur Verschwiegenheit *

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen vom 17. Juli 2018 – Gült. Verz. Nr. 7200

Die Praktikantin/der Praktikant

.....
Name, Vorname

.....
Schule

vom bis im Oberstufenpraktikum bei

.....
(Einrichtung)

verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmenspezifischen technischen Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtungserklärung wird der Einrichtung, bei welcher das Oberstufenpraktikum absolviert wird, vor oder spätestens bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung mit der Verpflichtung der Einrichtung zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler das geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

.....
Ort, Datum

.....
Schülerin / Schüler

.....
Gesetzl. Vertreterin / Vertreter

* **Betrifft Praktika in denen dem Datenschutz besondere Bedeutung zukommt.**



Goethe-Gymnasium Kassel

Herr Jost

(Schulkoordinator für die berufliche Orientierung)

YSENBURGSTRASSE 41

34125 KASSEL

TEL.: 0561-871049

GOETHE-GYMNASIUM KASSEL – YSENBURGSTR. 41 – 34125 KASSEL

Beauftragung der Betreuerinnen bzw. Betreuer

Schüler/in:
(Name, Vorname) (Klasse)

Die von der Einrichtung

.....
(Name der Einrichtung)

.....
(Straße, Postleitzahl, Ort)

.....
(Telefon und E-Mail-Adresse)

benannten und unten aufgeführte(n) Person(en) beauftrage ich hiermit zu
Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern.

.....
Vorname, Name

.....
Vorname, Name

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Schulleiters)



Goethe-Gymnasium Kassel

Herr Jost
(Schulkoordinator für die berufliche Orientierung)

YSENBURGSTRASSE 41
34125 KASSEL
TEL.: 0561-871049

GOETHE-GYMNASIUM KASSEL – YSENBURGSTR. 41 – 34125 KASSEL

BESTÄTIGUNG über das abzuleistende Oberstufenpraktikum

Hiermit wird bestätigt, dass am Goethe-Gymnasium im Zeitraum

vom 11.12.2023 bis zum 22.12.2023

das Oberstufenpraktikum für Schülerinnen/Schüler der E-Phase verpflichtend abzuleisten ist. Rechtliche Grundlage ist die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen vom 17.07.2018.

.....
(Unterschrift des Schulleiters)